

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Freiburg i. Br., 17. November

1938

Inhalt: Weltmissionssonntag 1938. — Seelsorge und Binnenwanderung. — Handgeschriebene Arbeiten der Abtei Lichtental. — Besteuerung des kirchlichen Grundbesitzes. — Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfriindebesetzungen. — Versekungen. — Sterbfall.

### Weltmissionssonntag 1938.

#### Beliebte Erzdiözesanen!

Am 29. April ds. Js. wurden, wie alljährlich, die verantwortlichen Leiter der Heidenmission unserer hl. Kirche mit den Vertretern der großen Päpstlichen Missionswerke aus allen Ländern vom Hl. Vater Pius XI. empfangen, um ihm Bericht zu erstatten über ihre Arbeiten im letzten Jahr. Sie konnten ihm viel Erfreuliches mitteilen.

Mit Mut und Ausdauer mühen sich unsere Missionäre, die von Jahr zu Jahr an Zahl zunehmen, mit fühlbarem Segen Gottes an der Gewinnung der Heidenwelt, für Christus und sein heiliges Reich. Sorgen, Schwierigkeiten, Opfer und Verfolgungen fehlen ihnen zwar nicht. Aber dafür sind sie ja Jünger dessen, der gesagt hat: „Der Jünger ist nicht über dem Meister.“ Er schenkt ihnen dafür auch reichlichen geistigen Gewinn. „Die in Tränen säen, werden in Freuden ernten.“ Wir dürfen wirklich, wie unser Hl. Vater es selbst gesagt, die Erfolge unserer Missionäre als großen Trost in schwerer Zeit ansehen.

Gottes Vaterhand leitet die Geschicke der Welt. Ihm ist alles unterworfen. Wohl überläßt er den Menschen, auch den schlechten, weitgehendst das Mitgestalten. Wir dürfen das nicht beklagen. Wir müssen vielmehr uns daran erinnern, daß er auch das Böse zum Guten zu lenken weiß. Wir dürfen aber auch unsere eigene Aufgabe nicht vergessen. Wir dürfen nicht schlafen und den Gegnern unseres heiligen Glaubens die Welt überlassen. Wir Christen müssen Sauerzeug werden für die ganze Welt. Das ist der Wille Gottes, den er uns in dem ausdrücklichen Befehl seines göttlichen Sohnes Jesus Christus, des Erlösers der ganzen Welt, kundgetan: „Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes.“

Dieser Auftrag Christi gilt, geliebte Erzdiözesanen, auch für euch. Auch aus Eurer Mitte kommen unsere Missionäre. Sie sind Eure Söhne, Töchter, Brüder und Schwestern. In ihnen

schenkt Ihr Euer Teuerstes für Christus und die Erlösung der Welt. Euer tägliches Gebet, Eure Sorgen, Eure Leiden, aufgeopfert für die Befehrung der Welt, sollen darum auch ihr Wirken begleiten und ihnen den Gnadensegen dessen vermitteln, der das Gedeihen gibt und das Vollbringen. Eure Gaben und Opfer für die Missionen sollen ihr irdisches Leben sichern und den Missionären die so notwendige Grundlage für ein gedeihliches Arbeiten geben.

Der Weltmissionssonntag, den wir in acht Tagen mit der ganzen Kirche feiern, erinnert uns wieder an diese heilige Pflicht. Wie alljährlich, rufe ich darum auch heute Euch zu: „Vergesst unsere Missionäre nicht!“

Eure Kinder sollen im Werk der hl. Kindheit, dem alten, uns allen lieb und teuer gewordenen Kindheit-Jesu-Verein für die Missionen beten und opfern. Ihr Erwachsenen gehört alle hinein

in das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, den Franziskus-Xaverius-Missionsverein. An alle, die noch nicht Mitglieder sind, ergeht die herzliche Bitte, es am kommenden Weltmissionssonntag zu werden. Das ist der dringende Wunsch unseres Hl. Vaters. Allen denen aber, die in diesen beiden kirchenamtlichen Missionswerken bisher mitgebetet und mitgeopfert haben, sage ich heute im Namen unserer Missionäre herzlichen Dank.

Feiert den Weltmissionssonntag mit der Kirche, feiert ihn in ihrem Geiste. Opfert die heilige Kommunion am nächsten Sonntag für unsere Missionäre und ihre Schutzbefohlenen auf, betet für sie bei der heiligen Messe, in den Andachten und Missionsfeierstunden. Der Weltmissionssonntag soll eine große, übernatürliche Kraftquelle werden für die Arbeiter im schweren Weinberge des Herrn in den Missionsländern.

Freiburg i. Br., den 7. November 1938.

‡ Conrad,

Erzbischof.

\*

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 4. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen werden. Zu seiner Vorbereitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, den 27. November, den Gläubigen bekannt zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oratio aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer heiligen Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen werden. Im Kindergottesdienst sollen die Kinder über das Werk der heiligen

Kindheit neu belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters für die Befehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt, und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. April 1926 und 30. August 1934). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittag auch eine eucharistische Betstunde abzuhalten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (4. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordens-

kirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zu Gunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag an die Erz. Kollektur eingesandt werden. Sie ist in der Berechnung von den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Zuwendungen an das Werk der Glaubensverbreitung zu trennen.

Aufnahmebildchen, Aufnahmelisten zum Eintragen in der Kirche, Mitgliederlisten, Kassabücher u. a. möge man unter Angabe der benötigten Anzahl bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtstizze liegt dieser Ausgabe bei.

Freiburg i. Br., den 7. November 1938.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 11. 1938 Nr. 12588.)

### Seelsorge und Binnenwanderung.

Eine außerordentlich starke Binnenwanderung vom Land in die Stadt, von einer Stadt in die andere, von einer Pfarrei in die andere, aus fast ganz katholischen Gegenden in die Diaspora erschwert heute eine durchgreifende und allumfassende Seelsorge. Um die Schwierigkeiten und Hemmnisse der Seelsorge der heute wandernden Kirche nach Möglichkeit zu überwinden, erwachsen sowohl der Heimatpfarrei wie auch der Zuzugspfarrei wichtige Aufgaben. Zwar sind dieselben schon überall mehr oder weniger aufgegriffen; die immer mehr wachsende Wanderung verlangt aber ein zielbewußtes und geschlossenes Vorgehen aller Pfarreien.

#### I. Aufgaben der Heimatpfarrei.

Die Seelsorge der Heimatpfarrei in allen Zweigen ihres Wirkens, in der Schule und in der Christenlehre, auf der Kanzel, in den religiösen Gemeinschaften und insbesondere in der Kinder- und Jugendzuzugspfarrei in die Diaspora erschwert heute eine durchgreifende und allumfassende Seelsorge. Um die Schwierigkeiten und Hemmnisse der Seelsorge der heute wandernden Kirche nach Möglichkeit zu überwinden, erwachsen sowohl der Heimatpfarrei wie auch der Zuzugspfarrei wichtige Aufgaben. Zwar sind dieselben schon überall mehr oder weniger aufgegriffen; die immer mehr wachsende Wanderung verlangt aber ein zielbewußtes und geschlossenes Vorgehen aller Pfarreien.

Im einzelnen soll der alte Brauch, daß sich in Pfarreien auf dem Lande die Abwandernden vom Heimatpfarrer verabschieden, planmäßig gepflegt werden. Den Wegziehenden soll ein Andenken in die Fremde mitgegeben werden. Der Heimatpfarrer sammle sorgfältig die Anschriften der Abwandernden. Um zur Kenntnis möglichst aller Wegziehenden und Zuziehenden zu kommen, ist das örtliche Laienapostolat und sind die kirchlichen Vereine hierzu beizuziehen. Es empfiehlt sich, ein Verzeichnis aller Abwandernden anzulegen und die Anschriften auf dem laufenden zu halten. (Vergl. Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 15/1927). Von Zeit zu Zeit sollen die in der Fremde weilenden Pfarrkinder (Militär, Arbeitsdienst, Landjahr, Berufsausbildung, Einstellung in Betrieben und im Haushalt uff.) Mitteilungen, Berichte und Seelsorgebriefe aus der Heimat bekommen. Bevor größere Gruppen (Militärpflichtige, Arbeitsdienstpflichtige, Erholungskinder uff.) wegziehen, sollen sie in Exerzitien und Einkehrtagen, in Schulentlassungsfeiern und anderen kirchlichen Veranstaltungen auf die neuen Verhältnisse vorbereitet werden. In den Urlaubszeiten sollen sie zur religiösen Pflichterfüllung und zum Empfang der heiligen Sakramente ermuntert werden. In den Sonntagsgottesdiensten ist regelmäßig beim Allgemeinen Gebet der in der Fremde weilenden Pfarrangehörigen zu gedenken. Von entscheidender Bedeutung ist es, daß alsbald nach dem Wegzug die Anschriften den Pfarrämtern der Zuzugsstation mitgeteilt werden, damit diese mit ihrer Arbeit sofort einsetzen können. Den Wegziehenden ist der baldige Besuch des Pfarrers ihrer neuen Heimat zu empfehlen. Die Familien der Heimatpfarrei sind öfters zu ermahnen, mit den abgewanderten Familienangehörigen durch ihr Gebet, durch regen Briefwechsel, durch kleine Liebesgaben und Zusendung religiöser Zeitschriften in lebendiger seelischer Verbindung zu bleiben. Dieselbe Aufgabe fällt auch den örtlichen kirchlichen Vereinen zu. Die Ueberweisung der Christenlehrepflichten ist in der bisher üblichen Weise gewissenhaft weiterzuführen. Die Bestrebungen des Katholischen Seelsorgedienstes für die Wandernde Kirche, Berlin W 8, Behrenstraße 66, mit seinen Diözesanstellen sind überall tatkräftig zu unterstützen.

#### II. Aufgaben der Zuzugspfarrei.

Es handelt sich hier hauptsächlich um größere Städte, Industriefiedlungen, Arbeitseinsatzgebiete, Saisonarbeitsgebiete, Schulungs- und Erholungslager uff. Das oberste Ziel der Zugewanderten-Seelsorge muß sein, möglichst rasch und lückenlos Kenntnis von den Zuzügen zu erhalten, sei es auf dem Weg des kirchlichen Meldebienstes

oder des behördlichen Melbeamtes. Dann gilt es, die neu Zugezogenen durch lebendige Fühlungnahme in das neue Pfarrleben einzugliedern und dort heimisch zu machen. Diese Aufgabe obliegt den Pfarrgeistlichen, der Seelsorgehilfe, dem Laienapostolat, den kirchlichen Vereinen, sowie allen am kirchlichen Leben teilnehmenden Pfarrangehörigen.

Im einzelnen ist zu beachten: Jeder Zugezogene muß alsbald ein Begrüßungsschreiben seitens des Seelsorgers der neuen Pfarrgemeinde samt Gottesdienstordnung und Kirchenkalender erhalten, eine Aufgabe, die die Helfer und Helferinnen der Seelsorgehilfe zu erfüllen haben. Diese persönlichen Besuche seitens des zuständigen Laienapostols sind für den Anfang regelmäßig zu machen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Zugezogenen nach Möglichkeit das Gemeinde- oder Sonntagsblatt oder eine sonstige religiöse Zeitschrift beziehen. Auch die kirchlichen Vereine und religiösen Gemeinschaften werden eifrigst bemüht sein, die Neuzugezogenen für ihre Interessen zu gewinnen. In den meisten Städten wird es unumgänglich sein, die Pfarrei in kleine Distrikte einzuteilen und ihre regelmäßige Betreuung bestimmten eifrigen und geschulten Laienaposteln anzuvertrauen. Die berufliche und hauptamtliche Seelsorgehilfe muß überall den Aufgaben und Bedürfnissen entsprechend personell verstärkt und finanziell aus örtlichen kirchlichen Mitteln gestützt werden. Der Pfarrer und seine Hilfsgeistlichen werden jede pastorale Gelegenheit benützen, mit den Zugezogenen in persönliche Fühlung zu kommen. In jeder Großstadtspfarrrei sollte ein Geistlicher bestellt werden, der das kirchliche Meldewesen und die mit ihm verbundenen Seelsorgeaufgaben sowie das zuständige Laienapostolat betreut. Die Erfassung der zugewanderten Ledigen macht besondere Schwierigkeiten. Hier sollten in allen größeren Städten für die männliche Jugend die kirchlichen Jungmännervereine und für die weibliche Jugend die Hausangestellten- und Mädchenschutzvereine zur Mithilfe herangezogen werden.

### III. Organisatorisch-technische Fragen.

Die kirchlich religiöse Betreuung der Ab- und Zuwandernden ist in erster Linie Pflicht der Pfarrseelsorge, der pfarrlichen Seelsorgehilfe und des Laienapostolates der Pfarrei. Die Meldungen der Abwandernden sind deshalb an die zuständigen Pfarrämter oder in Städten mit mehreren Pfarreien an das Katholische Hauptpfarramt der betreffenden Stadt zu richten. Für nachstehende Städte kommen als Meldestellen in Betracht:

1. Mannheim: Kath. Pfarrsekretariat, B 5, 19
2. Heidelberg: " " " Bergstraße 66
3. Karlsruhe: " " " Sofienstraße 33
4. Pforzheim: " " " Luisenstraße 10
5. Freiburg i. Br. " " " Münsterplatz 36 a

Als Meldeformulare sind die allgemein gebräuchlichen Kartei- und Meldekarten für die kirchliche Statistik (siehe nachstehende Muster) zu benützen, die bei der Zentrale für kirchliche Statistik in Köln zu beziehen sind. Der Einfachheit halber können dieselben auch durch die Erzbischöflichen Dekanate für die einzelnen Pfarrämter bezogen werden.

Soweit in den großen Städten die Adressen der Zu- und Abwandernden von den behördlichen Meldeämtern erhältlich sind, ist überall dafür Sorge zu tragen, daß die Meldungen den zuständigen Pfarreien möglichst rasch zugestellt und von der Seelsorgehilfe und dem Laienapostolat seelsorglich behandelt werden. Auch sollten die Adressen den kirchlichen Vereinen alsbald zugeleitet werden.

Die Spezialaufgabe der Mädchenschutzvereine, die wandernde weibliche Jugend in engster Verbindung mit der Seelsorgehilfe der Pfarreien zu betreuen, ist in den Gesamtaufbau des kirchlichen Melbedienstes und der seelsorgerlichen Betreuung der Ortsfremden einzubauen.

In den großen Städten wird es unumgänglich sein, neben dem behördlichen Meldewesen durch das Laienapostolat und die hauptamtliche Seelsorgehilfe einen eigenen kirchlichen Melbedienst so rasch wie möglich einzurichten. Dies geschieht am besten dadurch, daß die Pfarrei nach Straßen und Häusern aufgeteilt und jeder Bezirk einer gewissenhaften und für ihre Aufgabe interessierten Vertrauensperson anvertraut wird. Entsprechende Meldeformulare sollten in jeder Großstadt hergestellt und den Vertrauenspersonen in die Hand gegeben werden, damit eine einheitliche Pfarrkartei geführt werden kann. Das Katholische Pfarrsekretariat in Freiburg i. Br., Münsterplatz 36, ist gern bereit, auf Verlangen entsprechende Formulare als Muster zur Verfügung zu stellen.

Wir machen den Erzbischöflichen Dekanaten die Auflage, obigen Erlaß auf einer Kapitelskonferenz zu besprechen und über die gefaßten Beschlüsse bis 1. April 1939 an uns zu berichten.

Freiburg i. Br., den 7. November 1938.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Meldeformular für wandernde Familien.

Familienname		Wohnung Nr.		Wohnung Nr.		Religion		Trauung	
kam von am						Mann:			
						Frau:			
Eltern: Vorname geb.		Geburtsort		Stand		Vereine		Bemerk	
M.									
Fr. geb.									
Kinder: Name geb.		Geburtsort		Konf.		Rel. Unterr. bez. Stand		Vereine Bemerk	
1.									
2.									
3.									
4.									

(Ord. 11. 11. 1938 Nr. 15825.)

Krankenseelsorge.

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, gibt eine kleine Vierteljahresschrift heraus, die den Titel „Die Krankenseelsorge“ trägt. Die Zeitschrift ist sehr geeignet, das Interesse des Seelsorgeklerus für dieses wichtige Gebiet der Pastoration zu vertiefen.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich mit je 16 Seiten. Der Jahrespreis beträgt RM. 1.50.

Heft 4 des Jahrgangs 1938 bringt eine ausführliche Darstellung der Einrichtung eines sogenannten Krankentages in der Pfarrei.

Freiburg i. Br., den 11. November 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Meldeformular für wandernde Ledige.

Zuname:		Wohnung		Straße		Nr.		bei	
kam von am									
Vorname:		beschäftigt bei:						Vereine:	
Geburtsort u. Geburtstag:									
Beschäftigung (Stand):								Bemerkungen:	

(Ord. 31. 10. 1938 Nr. 24019.)

Besteuerung des kirchlichen Grundbesitzes.

Der Anordnung in der Bekanntmachung vom 26. November 1937 Nr. 23567 (Amtsblatt S. 338), die Einheitswertbescheide für Pfarrhäuser und Pfründegrundstücke vorzulegen, ist bis jetzt nur teilweise Folge geleistet worden. Die durch das neue Grundsteuergesetz ab 1. April 1938 eingetretene steuerliche Mehrbelastung erfordert unbedingt die Nachprüfung aller Einheitswertbescheide. Es wird daher den Pfarrämtern die umgehende Erledigung obiger Anordnung, soweit noch nicht geschehen, zur Pflicht gemacht.

Zu den bereits laufenden Einspruchsverfahren hat der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe an die Finanzämter die nachstehende Rundverfügung zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung erlassen, die hiermit den Pfarrämtern zur Kenntnis gebracht wird:

Der Oberfinanzpräsident  
Baden  
in Karlsruhe

Karlsruhe, 20. Okt. 1938  
Moltkestr. 10

§ 3231 — 62 St 12 a  
§ 1102 — 40 St 14 a

Gegenstand:

Bewertung und Grundsteuerpflicht der Pfarrhäuser.

1. Wie ich wiederholt festgestellt habe, sind die F.A. bei der Bewertung der Pfarrhäuser nicht einheitlich vorgegangen. Bei dem einen F.A. wurden die Pfarrhäuser durchweg als gemischtgenutzte Grundstücke mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete und bei dem anderen

Handgeschriebene Arbeiten der Abtei Lichtental.

Die Abtei der Zisterzienserinnen in Baden-Lichtental hat eine Reihe handgeschriebener Arbeiten hergestellt: Kanontafeln, Taufspruch, Eheurkunde, Lebensbrief, Spruch für Priester, Wandspruch, Weihnachtsbild, Karten und dergleichen.

Die Initialen und der Schrifttyp der Stücke sind den geschichtlich wertvollen liturgischen Buchbeständen des Klosters entnommen.

Die obengenannten Arbeiten werden hiermit angelegentlich empfohlen.

Freiburg i. Br., den 4. November 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 11. 1938 Nr. 15631.)

durchweg als Einfamilienhäuser mit dem gemeinen Wert bewertet. Bei der Bewertung nach der Jahresrohmiere sind vielfach zu geringe und bei der Bewertung mit dem gemeinen Wert manchmal zu hohe Einheitswerte festgestellt worden.

Um die Gleichmäßigkeit der Bewertung sicherzustellen, ist bei Erledigung der Einsprüche gegen die Einheitswerte der Pfarrhäuser wie folgt zu verfahren:

„Ein Pfarrhaus, das nach seiner baulichen Gestaltung nur eine Wohnung enthält, ist als Einfamilienhaus zu bewerten. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus verliert ein solches Pfarrhaus auch nicht dadurch, daß es teilweise öffentlichen (kirchlichen Verwaltungszwecken oder Zwecken der religiösen Unterweisung) dient, wenn dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 32 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 4 RBew.DB).

Sind in dem Pfarrhaus mehrere Wohnungen (z. B. die Wohnung des Pfarrers und die der Gemeindefestern) eingebaut, ist es als Mietwohngrundstück mit dem Vielfachen der Jahresrohmiere zu bewerten (s. dazu § 32 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 3 RBew.DB).

Bei der Bewertung als Einfamilienhaus nach dem gemeinen Wert muß zunächst der ungekürzte badische Steuerwert für das Wohngebäude (also nicht auch für etwaige Pfarrscheunen usw.) festgestellt werden. Zu diesem Zweck sind in der betreffenden Gemeinde zunächst einige Gebäude auszusuchen, die zum Grundvermögen gehören und mit dem Pfarrhaus verglichen werden können. Alsdann werden für diese Grundstücke der Versicherungswert i. S. des Badischen Gebäudeversicherungsgesetzes und der ungekürzte badische Steuerwert festgestellt und die beiden Werte jeweils zu einander in Beziehung gesetzt. Aus den so gewonnenen Verhältniszahlen wird sodann der Durchschnitt gebildet. Der so ermittelte Hundertsatz, auf den Versicherungswert des Pfarrhauses bezogen, ergibt dessen „badischer Steuerwert“ (aus Gründen der Vereinfachung wird hier also nicht das in der Rundverfügung vom 13. Januar 1934 I/18 a Ziff. 1, den „Vollzug des GGStG.“ betreffend, für die Behandlung von Anträgen nach § 42 Ziff. 3 GGStG. vorgesehene Verfahren angewandt, wo der sog. Reststeuerwert — Steuerwert weniger Platzwert — der Vergleichsgebäude zu ihren Neubaufkosten in Beziehung gesetzt wurde).

#### Beispiel

In der Gemeinde X befinden sich zwei Grundstücke, die mit dem Pfarrhaus verglichen werden sollen. Bei diesen beiden Gebäuden betragen:

Versicherungswert	25 000 RM	40 000 RM
Ungekürzter badischer Steuerwert	14 000 „	24 000 „
Hundertsatz des Versicherungswertes	56 v. H.	60 v. H.
Durchschnitt	$\frac{56 + 60}{2} = 58.$	

Der Versicherungswert für das Pfarrhaus (ohne Pfarrscheune usw.) in X, das zu einem Zehntel für Verwaltungszwecke und für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird, beträgt 35 000 RM. Der zu findende ungekürzte badische Steuerwert beläuft sich somit auf 58 v. H. aus 35 000 RM = 20 300 RM.

Der Einheitswert für das Pfarrhaus in X, das zu den Altbauten gehört und sich im Bezirk V befindet (Hinweis auf Ziffer II meiner Rundverfügung vom 24. Januar 1935 S. 3231 — 20/21 I/16 a) beträgt also 65 v. H. (sofern dieser Normalsatz im Verhältnis zu den Werten der Mietwohngebäude als richtig anerkannt ist) aus

20 300 RM =	13 195 RM
ab $\frac{1}{10}$ gemäß § 6 Abs. 2 GrStG.	1 319 „
	11 876 RM
abgerundet (§ 25 RBewG.)	11 900 RM.

Bei der Bewertung nach der Jahresrohmiere darf nicht ohne weiteres die in der Mietnachweisung angegebene Mierte zugrunde gelegt werden. Maßgebend ist stets die übliche Mierte.

Für größere Hausgärten usw. ist ein Zuschlag zu machen. Für besonders große unüberbaute Flächen, die zu einem Pfarrhaus gehören, das als Einfamilienhaus bewertet wurde, wird jedoch meist ein Zuschlag nicht zu machen sein, weil solche Flächen in der Regel im badischen Steuerwert genügend berücksichtigt sind (Hinweis auf meine Rundverfügung vom 24. Januar 1935 S. 3231 — 20/21 I/16 a „Einheitsbewertung 1935; hier Bewertung bebauter Grundstücke betr.“).

Pfarrscheunen sind je nach ihrer Verwendung zusammen mit der zugehörigen landwirtschaftlich genutzten Fläche oder aber nach § 32 Abs. 1 Ziffer 5 und § 33 Abs. 2 RBew.DB. zu bewerten.“

2. In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß nach meinen Feststellungen verschiedene P.A. für alle Pfarrhäuser eine teilweise Steuerbefreiung nach § 4 Ziffer 5 b und c GrStG. (Ziffer 27 und 29 GrR.) gewährt haben. Dabei ist aber offenbar nicht in allen Fällen geprüft worden, ob eine räumliche Abgrenzung der für die steuerbegünstigten und der für andere Zwecke dienenden Teile im Sinne des § 6 Ziffer 3 GrStG. ge-

geben ist. Meistens wird das nicht der Fall sein. Da auf der anderen Seite die steuerbegünstigten Zwecke ganz selten überwiegen werden, bestünde an sich in den meisten Fällen kein Anspruch auf Steuerbefreiung.

Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung erkläre ich mich jedoch damit einverstanden, daß in jedem Pfarrhaus grundsätzlich das Studierzimmer des Pfarrers gemäß § 4 Ziffer 5 c GrStG. von der Grundsteuer befreit wird. Weitere Zimmer dürfen nur dann steuerfrei gelassen werden, wenn vom Pfarramt nachgewiesen wird, daß sie überwiegend für Verwaltungszwecke benutzt werden. Ungenutzte Räume sind stets grundsteuerpflichtig.

3. Ich ersuche, bei der Bearbeitung der eingelegten Rechtsmittel sowie bei der künftigen Bewertung der Pfarrhäuser das unter Ziffer 1 und 2 Gesagte genau zu beachten. An rechtskräftigen Bewertungen soll nichts geändert werden.

Dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat in Freiburg und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe habe ich von dieser Rundverfügung Kenntnis gegeben und sie ersucht, die Pfarrämter hiervon zu verständigen.

Bert. Plan B III b.

In Vertretung:

gez. Weissenberger.

Nach zwei vorliegenden Entscheidungen des Finanzgerichts Karlsruhe sind Steuerbefreiungsgründe im Grundsteuermessverfahren zu berücksichtigen. Der Grundsteuermessbescheid ist jährlich neu festzustellen, Befreiungsgründe können daher für das neue Steuerjahr 1939 in dem bevorstehenden Grundsteuermessbescheid 1939 noch berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, zutreffendenfalls rechtzeitig die Befreiungsgründe zur Berücksichtigung bei den zuständigen Finanzämtern vorzutragen. Soweit bei Pfarrhäusern für mehr Räume als das Studierzimmer des Pfarrers Steuerbefreiung geltend gemacht wird (siehe Ziffer II C unserer Bekanntmachung vom 12. August 1938 Nr. 15043, Amtsblatt S. 451 ff.), ist dafür auch Beweis anzutreten. Dies geschieht wohl zweckmäßig durch eine Bescheinigung des Stiftungsrats.

Freiburg i. Br., den 31. Oktober 1938.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 12. November ds. Js. den Professor i. R. Dr. Richard Loffen in Heidelberg zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Hödingen**, decanatus Linzgau.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

**Bodman**, decanatus Stockach.

Patronus comes de Bodman in castello Bodman, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

### Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

30. Okt.: Ferdinand Berger, Pfarrer von Grafenhausen (Schwarzwald), auf die Pfarrei Mauenheim.
6. Nov.: Karl Baumann, Pfarrkurat in Schlageten, auf die Pfarrei Ulm bei Oberkirch.
6. " Joseph Joniz, Pfarrer in Neudorf, auf die Pfarrei Tiefenbach.
6. " Heinrich Magnani, Pfarrverweser in Hetsingen, Dekanat Buchen, auf diese Pfarrei.
6. " Arthur Ludwig Mayer, Pfarrer in Brenden, auf die Pfarrei Nesselwangen.
6. " Fr. Joseph Sackmann, Pfarrer in Bachheim, auf die Pfarrei Bellingen.
6. " August Stäckler, Pfarrverweser in Obrigheim, auf diese Pfarrei.

### Versetzungen.

12. Okt.: Anton Bolm, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, i. g. E. Lahr.
12. " Paulin Wiesler, Pfarrer in Röhrenbach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Schönau i. W.
12. " Robert Wohlfarth, Vikar in Neudenu, i. g. E. nach Steinach.
18. " Arthur Stapf, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Ketsch.
26. " Joseph Kary, Vikar in Oberbiederbach, i. g. E. nach Hornberg.
26. " Albert Krautheimer, Vikar in Mannheim-Käfertal, als Pfarrverweser nach Bietingen, Dekanat Mestkirch.
26. " Eugen Mogg, Vikar in Freiburg-Zähringen, i. g. E. nach Mannheim-Käfertal.
26. " Franz Rebmann, Vikar in Hornberg, i. g. E. nach Freiburg-Zähringen.
9. Nov.: Ernst Frits, Pfarrer in Oberöwisheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Nußbach, Dekanat Triberg.

9. Nov.: Adolf Herrmann, Vikar in Triberg, i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
9. " Bruno Menzel, Vikar in Osterburken, i. g. E. nach Weinheim.
9. " Georg Schmitt, Pfarrer in Lausheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Oberöwisheim.
9. " Wilhelm Seiz, Vikar in Weinheim, als Pfarrverweser nach Lausheim.
10. " Hieronymus Boos, Vikar in Kehl a. Rh., als Pfarrkurat nach Niederhausen.
10. " Willibald Branner, 3. Jt. beurlaubt, als Vikar nach Langenbrand.
10. " Gottlieb Brüstle, Vikar in Munzingen, i. g. E. nach Blumberg.
10. " Stephan Guggel, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, als Pfarrverweser nach Fischeningen, Hohenz.
10. " Sebastian Ott, Vikar in Langenbrand, i. g. E. nach Kehl am Rhein.
10. " Joseph Scholl, Pfarrkurat in Niederhausen, als Pfarrverweser nach Weisenbach (Murgtal).
11. " Wilhelm Kirch, Vikar in Emmendingen, als Pfarrverweser nach Tiergarten, Dekanat Achern.
15. Nov.: Isidor Albrecht, Vikar in Odenheim, als Pfarrverweser nach Richen.
15. " Bernhard Hauer, Vikar in Bühlertal/Untertal, i. g. E. nach Herrischried.
15. " Johann Herkert, Pfarrer in Dörlesberg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Gerlachsheim.
15. " Alphons Herp, Vikar in Weisenbach, i. g. E. nach Odenheim.
15. " Kurt Knopf, Vikar in Pfaffenweiler, Dekanat Billingen, i. g. E. nach Kollnau.
15. " Johann Riegelsberger, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach Brühl.
15. " August Scholl, Vikar in Gerchsheim, i. g. E. nach Bühlertal/Untertal.
15. " Paul Stegle, Vikar in Herrischried, i. g. E. nach Bettmaringen.
15. " Oskar Steinbrenner, Pfarrer in Richen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Dörlesberg.
15. " Karl Friedrich Wieland, Vikar in Gerlachsheim, i. g. E. nach Osterburken.

## Sterbfall.

11. Nov.: Wilhelm Montag, Pfarrer in Oberhausen, Dekanat Philippsburg.

R. I. P.

